Schriftenreihe für evangelische Friedhöfe

Ein feiner, stiller Ort

Gräber | Pflege | Gestaltung

Evangelische Kirche im Rheinland
Lippische Landeskirche
Evangelische Kirche von Westfalen

„Denn ein Begräbnis sollte angemessenerweise ein feiner, stiller Ort sein, der von allen anderen Orten abgesondert ist, wohin man mit Andacht gehen und stehen kann, um dort den Tod, das Jüngste Gericht und die Auferstehung zu betrachten und zu beten.

So müsste dieser Ort eine Ehren-, ja fast eine heilige Stätte sein, so dass einer mit aller Ehrfurcht darüber gehen könnte .“

Ob man vor dem Sterben fliehen möge
Martin Luther, 1527

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort 4

II. Das Nutzungsrecht 8

III. Die Grabpflege 12

IV. Reihen- und Wahlgrabstätten 16

V. Gemeinschaftsgrabstätten
- 1. Reihengemeinschaftsgrabstätten 20
- 2. Wahlgemeinschaftsgrabstätten 24
- 3. Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten durch Nutzungsberechtigte 28
- 4. Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit abgeschlossener Gestaltung 32
- 5. Baumbestattung/Baumbeisetzung 36

VI. Kolumbarien 40

VII. Grabkammern 44

VIII. Grabfelder für Tot- und Fehlgeburten 46

IX. Glossar 50

X. Praktische Hinweise 60

XI. Anlagen 60
- 1. Checkliste für neue Angebote auf dem Friedhof 61
- 2. Fragen und Hinweise im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kolumbarienfriedhofs in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus 62

Impressum 65

I. Vorwort

Friedhöfe verweisen auf die Ewigkeit. Doch heute sind sie einem tiefgreifenden Wandel unterworfen. Bestattungswesen und Trauerkultur erfahren vielschichtige und schnelle Umbruchprozesse – eine Realität, der wir uns als evangelische Kirche stellen müssen. Das vorliegende Heft eröffnet eine Reihe. Damit wollen wir als Friedhofskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche helfen, diese Realität aktiv zu gestalten.

Christliche Friedhöfe sind gleichermaßen Orte der Trauer und der Hoffnung. Christen leben von der Kraft dieser Hoffnung: Jesus hat den Tod besiegt und ist wieder lebendig geworden. Deshalb hat der Tod nicht das letzte Wort. Schmerz und Trauer nach dem Tod eines Menschen sind umfangen von der Zuversicht, dass die Verstorbenen jetzt geborgen bei Gott sind.

Woher kommen wir?

Auf dieser Grundlage ist eine Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin bis heute aktiv. Der herkömmliche Friedhof war in erster Linie für die Mitglieder dieser Gemeinde bestimmt. Es gab Reihen- und Wahlgrabstätten, Erdbestattung war die Regel, Urnenbeisetzung die Ausnahme. Wer auf dem Friedhof arbeitete, war bei der Gemeinde angestellt oder ehrenamtlich tätig. Für die meisten Hinterbliebenen war es selbstverständlich, die Gräber zu pflegen: Der Vertrag zwischen den Generationen reichte über den Tod hinaus. Außer den Kommunen waren Kirchengemeinden die einzigen Friedhofsträgerinnen.

Wo stehen wir?

Der gesellschaftliche Strukturwandel und die Veränderungen in der Bestattungskultur haben zu einem Überhang an Friedhofsflächen geführt. Es gibt viele Freiflächen, die Friedhöfe sind unterbelegt und somit unterfinanziert. Das Sterbegeld ist im Jahr 2004 entfallen. Der Generationenvertrag befindet sich in Auflösung. Ein Wettbewerb unter Friedhofsträgerinnen, auch im Ausland, hat eingesetzt. Der Markt orientiert sich an der Nachfrage. Die Nachfrage nach kostengünstigen Bestattungsformen wächst. Christliche Traditionen sind nicht mehr selbstverständlich. Das führt zu einem Wandel der Bestattungsformen und zu einer anderen, vielfältigen Trauerkultur. Viele Menschen wollen individuell und oft auch unkonventionell entscheiden, wie sie mit dem Tod eines Angehörigen umgehen, wie sie den Abschied und die Trauer gestalten.

Wohin wollen wir?

Unser Profil ist klar: Ein evangelischer Friedhof ist ein Ort der Verkündigung. Das ist äußerlich sichtbar durch entsprechende Zeichen wie das Kreuz. Das wird auch durch unser Handeln deutlich: Wir feiern Gottesdienst – nicht nur am offenen Grab, sondern beispielsweise am Ostermorgen und am Ewigkeitssonntag. Der Friedhof ist Bestandteil einer Kirchengemeinde.

Jeder Mensch hat von Gott seine unveräußerliche Würde erhalten. Jeder Mensch ist in den Augen Gottes eine unverwechselbare Persönlichkeit: „Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein!“ (Jesaja 43,1). Auf einem evangelischen Friedhof wird deutlich, dass die Menschenwürde über den Tod hinaus gewahrt wird.

Gleichzeitig gilt: Ein evangelischer Friedhof bietet Dienstleistung für zahlende Kunden an. Er muss sich im Wettbewerb behaup-

ten und auch an den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden orientieren. Das erfordert zunächst Klärungen: Wer sind die Kunden? Haben wir als einzige Friedhofsträgerin am Ort das Monopol? Oder können die Kunden unter mehreren Dienstleistern wählen? In welche Segmente lassen sich unsere potenziellen Kunden gliedern? Was bedeutet das für unser Angebot?

Evangelische Friedhofsträgerinnen stehen vor der Herausforderung, einerseits das christliche Profil zu wahren oder auch zu schärfen, andererseits kundenorientiert zu arbeiten. Letzteres wird nur gelingen, wenn Hinterbliebene nicht den Eindruck einer starren Behörde bekommen, sondern eines zugewandten, freundlichen Dienstleisters.
Die wirtschaftliche Seite schließlich erfordert eine sichere Planung nach kaufmännischen Grundsätzen und eine effiziente Verwaltung.

Das sind hohe Anforderungen. Wir wollen Sie unterstützen, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Wir sind überzeugt: Das wird uns gemeinsam gelingen. Dazu brauchen wir einen Richtungswechsel. Unsere hiermit beginnende Schriftenreihe will bei diesem Richtungswechsel mithelfen. Der erste Band bietet einen Überblick der Grabarten, deren Pflege und deren Gestaltung.

Friedhofskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK)

Martin Bock
Vorsitzender der Friedhofskommission

Gemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof der Ev. Stadtkirchengemeinde Marl, Ev. Kirche von Westfalen

II. Das Nutzungsrecht

Sie sprechen immer vom Nutzungsrecht.

Was ist das eigentlich?

Das Grabnutzungsrecht (im Folgenden Nutzungsrecht) ist das Recht zur Nutzung einer Grabstätte auf einem zum Friedhof gewidmeten Grundstück. Es erlaubt dem Inhaber des Rechts (nutzungsberechtigte Person), im Bereich einer bestimmten Grabstätte Verstorbene im Rahmen der Friedhofssatzung zu bestatten. Die nutzungsberechtigte Person kann so ihrer Bestattungspflicht nachkommen beziehungsweise ihr Recht auf Totenfürsorge ausüben.

Das Grabnutzungsrecht ist ein althergebrachtes Recht, das in früheren Jahrhunderten für die nutzungsberechtigte Person das Privileg bedeutete, seine Angehörigen an einem ihm zugewiesenen Ort bestatten zu dürfen. Im Laufe der Zeit weitete sich dieses Privileg sogar soweit aus, dass die Grabstätte auch dauerhaft besucht und im Andenken an den Verstorbenen gepflegt werden durfte. In der heutigen Zeit empfinden einige dieses Privileg eher als eine Last (s. III. Die Grabpflege).

Heute vergibt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts das Nutzungsrecht in einem Verwaltungsakt. Dabei kann das Nutzungsrecht von der Friedhofsträgerin nur auf Antrag vergeben werden. Man spricht deshalb auch von einem mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt.

Mit dem Grabnutzungsrecht hat die nutzungsberechtigte Person nicht nur das Recht erworben, die Verstorbene oder den Verstorbenen in der Grabstätte zu bestatten, sondern sie darf die Grabstätte auch pflegen und gestalten. Nach der Friedhofssatzung ist dieses Recht gleichzeitig aber auch eine Verpflichtung zur Grabpflege. Die Hygiene-Richtlinien NRW sehen eine regelmäßige Ruhezeit von 30 Jahren vor. Deswegen dauert das Nutzungsrecht in aller Regel auch mindestens 30 Jahre.

Bei Reihengrabstätten enden mit Ablauf der Ruhezeit automatisch auch die Nutzungszeit und das Nutzungsrecht. Im Gegensatz dazu kann bei Wahlgrabstätten eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt werden. Für weitere Bestattungen sind die Ruhezeiten zu beachten.

Die nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht jederzeit einer anderen Person übertragen, wenn die Friedhofssatzung eine entsprechende Rechtsgrundlage enthält. Die Zustimmung der Friedhofsträgerin, der bisherigen nutzungsberechtigten Person und der neuen nutzungsberechtigten Person sind Voraussetzung. Die neue nutzungsberechtigte Person übernimmt dann die Rechte und Pflichten an diesem Nutzungsrecht.

Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht nur zurücknehmen, wenn die Ruhezeit bereits abgelaufen ist oder das Nutzungsrecht noch nicht ausgeübt wurde (wenn also noch keine Bestattung stattgefunden hat). Die Rücknahme des Nutzungsrechts ist somit nur bei Wahlgrabstätten möglich.

Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin eine Wahlgrabstätte teilen und die Gräber zurücknehmen, bei denen die Ruhezeit bereits abgelaufen ist oder das Nutzungsrecht noch nicht ausgeübt wurde. In jedem Fall ist eine entsprechende Regelung in der Friedhofssatzung erforderlich.

III. Die Grabpflege

Ich habe keine Möglichkeit zur Grabpflege.

Können Sie als Friedhofs-verwaltung dies übernehmen?

Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Grabstätte ab der Verleihung des Nutzungsrechts bis zu seinem Ablauf gärtnerisch in Ordnung zu halten (vgl. § 9 Abs. 5 Muster-Friedhofssatzung: „Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte ...“). Bei der Pflege der Grabstätte muss die nutzungsberechtigte Person die ggf. für den Friedhof oder für einzelne Grabfelder bestehenden Gestaltungsvorschriften beachten.

Die nutzungsberechtigte Person hat verschiedene Möglichkeiten, ihrer Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte nachzukommen:

1. Sie führt die Pflege der Grabstätte selbst durch.

2. Sie nimmt für die Pflege der Grabstätte die Hilfe von Freunden oder Verwandten in Anspruch.

3. Sie beauftragt eine gewerblich tätige Friedhofsgärtnerei mit der einmaligen oder dauernden Ausführung von Grabpflegearbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass dieser als Gewerbetreibende auf dem Friedhof zugelassen ist.

4. Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen kann sie einen Treuhandvertrag mit dem zuständigen Kirchenkreis schließen. Der zuständige Kirchenkreis wird dann mit der Friedhofsträgerin einen Grabpflegevertrag abschließen, um die dauerhafte Ausführung der Grabpflegearbeiten sicherzustellen. Friedhofsträgerinnen aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche können sich bei den Landeskirchenämtern über weitere Möglichkeiten informieren.

Wenn von keiner der genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird und die Friedhofsträgerin feststellt, dass die Grabstätte verwahrlost ist, soll die Friedhofsträgerin persönlich oder schriftlich freundlich Kontakt mit der nutzungsberechtigten Person aufnehmen und sie auf ihre Verpflichtung zur Grabpflege hinweisen. Sollte die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, muss die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person nach erfolgloser Fristsetzung einen angemessenen Pflegezustand durch eigene Kräfte oder durch Beauftragte herstellen. Die entstandenen Kosten können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Bei Reihen- oder Wahlgemeinschaftsgrabstätten übernimmt die Friedhofsträgerin oder ein privater Dritter die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten.

IV. Reihen- und Wahlgrabstätten

Uns fällt die Pflege der Grabstätte immer schwerer.

Ob die Friedhofsverwaltung wohl das Grab zurücknimmt?

Reihen- und Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht vergeben wird. Es berechtigt die nutzungsberechtigte Person, in dieser Grabstätte ihre Verstorbenen zu bestatten oder beizusetzen. Es verpflichtet sie aber auch, die Grabstätte während der gesamten Nutzungszeit zu pflegen.

Immer häufiger werden die Friedhofsträgerinnen von Nutzungsberechtigten angesprochen, die das verliehene Nutzungsrecht zurückgeben wollen, weil sie die Pflege ihrer Grabstätten nicht mehr leisten können.

Bei der Verleihung eines Nutzungsrechtes handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, den die Friedhofsträgerin nur unter ganz beschränkten Voraussetzungen widerrufen kann. Um den Nutzungsberechtigten dennoch entgegenkommen zu können, kann die Friedhofsträgerin der nutzungsberechtigten Person anbieten, auf vertraglicher Grundlage die Gestaltung der Grabstätte zu vereinfachen

und regelmäßig zu unterhalten (s. Glossar „Dauergrabpflege“). Die Kosten für diese Maßnahmen muss die nutzungsberechtigte Person tragen.

Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ummeln, Ev. Kirche von Westfalen

V. Gemeinschaftsgrabstätten

1. Reihengemeinschaftsgrabstätten

Ich möchte eine anonyme Grabstätte.

Was können Sie mir anbieten?

Auf unseren Friedhöfen werden aus theologischen Gründen grundsätzlich keine anonymen Grabstätten für Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Ascheausstreuung angeboten. Seit Anfang der 1990er Jahre werden daher auf unseren Friedhöfen Reihengemeinschaftsgrabstätten als Alternative zu den auf kommunalen Friedhöfen immer mehr nachgefragten anonymen Grabstätten angeboten.

An einer Reihengemeinschaftsgrabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Wie bei Reihengrabstätten darf in einer Reihengemeinschaftsgrabstätte entweder nur ein Sarg bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Reihengemeinschaftsgrabstätten werden auf dafür ausgewiesenen Friedhofsflächen zeitlich und räumlich der Reihe nach zur Verfügung gestellt.

Die Gestaltung und Unterhaltung von Reihengemeinschaftsgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin. Grabplatten, Grabmale oder eine zentrale Gemeinschaftsstele erinnern an die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen. Zunächst wurden Reihengemeinschaftsgrabstätten häufig in einem Rasenfeld angelegt. Seit einiger Zeit entstehen auch Reihengemeinschaftsgrabfelder, die mit Bodendeckern, Stauden, Blumen oder Bäumen bepflanzt werden.

Reihengemeinschaftsgrabstätte, Friedhof der Ev.-ref. Kirchengemeinde Lieme, Lippische Landeskirche

Stelenfeld, Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum, Ev. Kirche von Westfalen.

V. Gemeinschaftsgrabstätten

2. Wahlgemeinschaftsgrabstätten

Wir sind ein Paar und möchten eine gemeinsame Grabstätte, die wir nicht selbst pflegen müssen.

Was können Sie uns anbieten?

Nachdem auf vielen evangelischen Friedhöfen Reihengemeinschaftsgrabstätten angelegt wurden, entstand der Wunsch von Paaren, nebeneinander in einer Gemeinschaftsgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden. Um diesem Wunsch zu entsprechen, wurden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte ist übertragbar und kann im Gegensatz zum Nutzungsrecht an einer Reihengemeinschaftsgrabstätte verlängert werden. Die Gestaltung und Unterhaltung von Wahlgemeinschaftsgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin. Grabplatten, Grabmale oder eine zentrale Gemeinschaftsstele erinnern an die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen. Zunächst wurden Wahlgemeinschaftsgrabstätten häufig in einem Rasenfeld angelegt. Seit einiger Zeit entstehen auch Wahlgemeinschaftsgrabfelder, die mit Bodendeckern, Stauden, Blumen oder Bäumen bepflanzt werden.

Reihengemeinschaftsgrabstätte, Friedhof der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Radevormwald, Ev. Kirche im Rheinland

V. Gemeinschaftsgrabstätten

3. Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten für Nutzungsberechtigte

Ich möchte Blumen auf das Grab legen, aber Sie verbieten das.

Gibt es keine andere Möglichkeit?

Die bisherigen Erfahrungen mit Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten zeigen, dass die Nutzungsberechtigten häufig Blumen oder Grabschmuck auf den Grabstätten ablegen, obwohl jede zusätzliche Gestaltung gegen die Friedhofssatzung verstößt.

Deshalb erweitern einige Friedhofsträgerinnen ihr Angebot um Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten. Auf diesen Grabstätten kann eine kleine Fläche individuell bepflanzt werden.

Wenn die nutzungsberechtigte Person die individuelle Gestaltung nicht oder nach einer gewissen Zeit nicht mehr wünscht, wird diese Fläche in die Gesamtunterhaltung des Grabfeldes einbezogen.

Wahlgemeinschaftsgrabstätte auf einem Friedhof des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg, Ev. Kirche von Westfalen, bei der zunächst eine kleine Fläche zur Gestaltung durch die Angehörigen bei der einheitlichen Unterhaltung ausgespart wird.

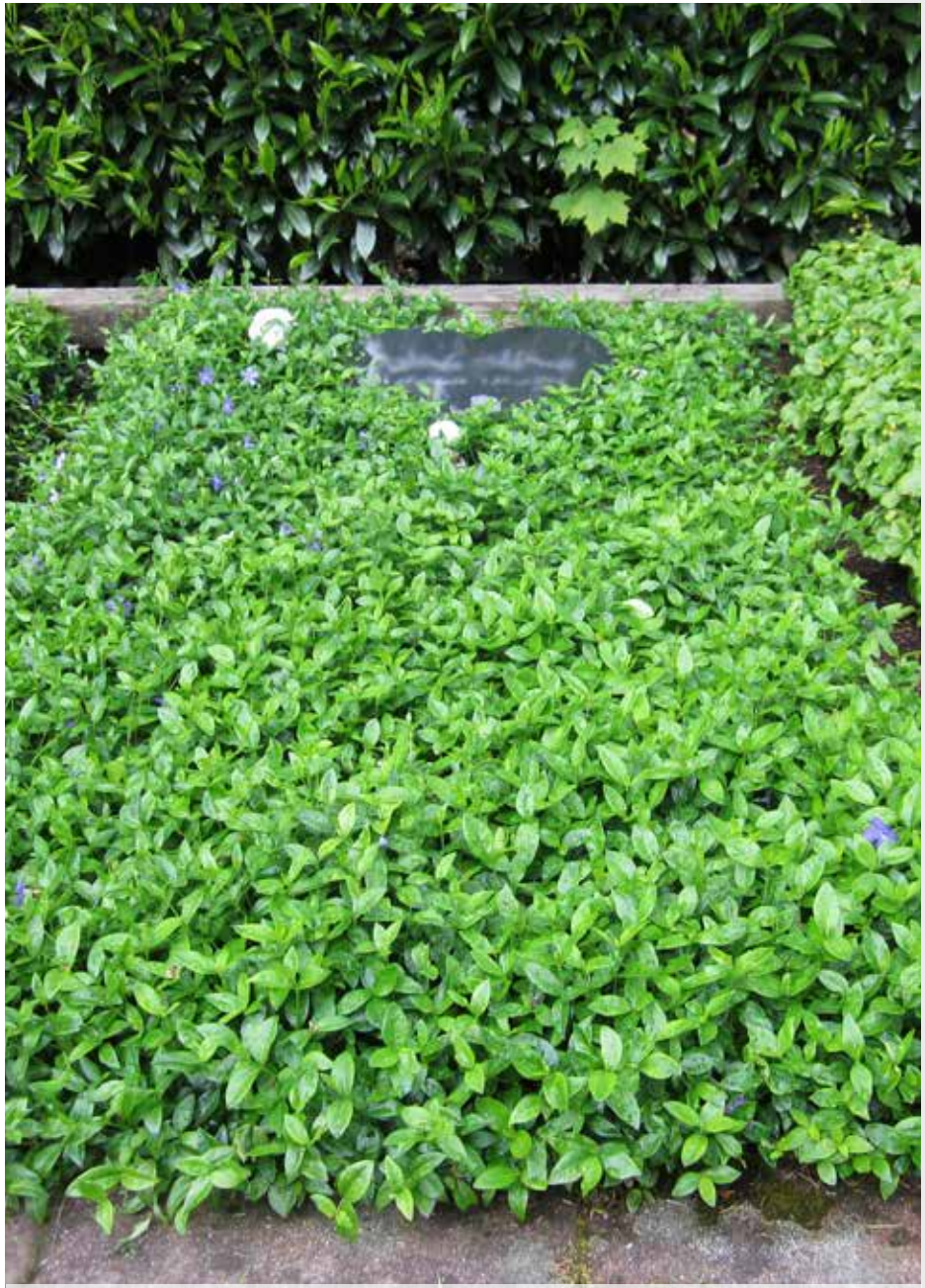

Wahlgemeinschaftsgrabstätte auf einem Friedhof des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg, Ev. Kirche von Westfalen, bei der die Angehörigen die zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen.

V. Gemeinschaftsgrabstätten

4. Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit abgeschlossener Gestaltung

Ich möchte jetzt schon wissen, wie mein Grab künftig aussieht.

Können Sie mir so etwas anbieten?

Vermehrt entstehen auf Friedhöfen Grabfelder mit Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten, die bereits vor der ersten Bestattung oder Beisetzung auf diesen Grabfeldern vollständig geplant, gestaltet und hergerichtet sind.

So können sich interessierte Personen bereits im Vorfeld der Bestattung oder Beisetzung einen Eindruck von der Gestaltung dieses Grabfeldes verschaffen und ein Nutzungsrecht beantragen.

Personen, die für ihre eigene Bestattung oder Beisetzung vorsorgen möchten, ohne bereits ein Nutzungsrecht zu beantragen, können ebenfalls einen Eindruck gewinnen. Auf dieser Grundlage lassen sich Entscheidungen für einen möglichen Vorsorgevertrag treffen.

Diese Grabfelder können von der Friedhofsträgerin angelegt und unterhalten werden. Die Friedhofsträgerin vergibt die Nutzungsrechte und verpflichtet sich, den Gesamteindruck des Grabfeldes bis zum Ablauf der letzten Nutzungszeit zu erhalten.

Alternativ gibt es auch die Möglichkeit, dass eine Friedhofsgärtnerei das Grabfeld auf eigene Kosten anlegt. In diesem Fall vergibt die Friedhofsträgerin die Nutzungsrechte mit der Maßgabe, dass die nutzungsberechtigte Person einen Grabpflegevertrag mit der Friedhofsgärtnerei abschließt. Die Friedhofsgärtnerei verpflichtet sich, den Gesamteindruck des Grabfeldes bis zum Ablauf der letzten Nutzungszeit zu erhalten.

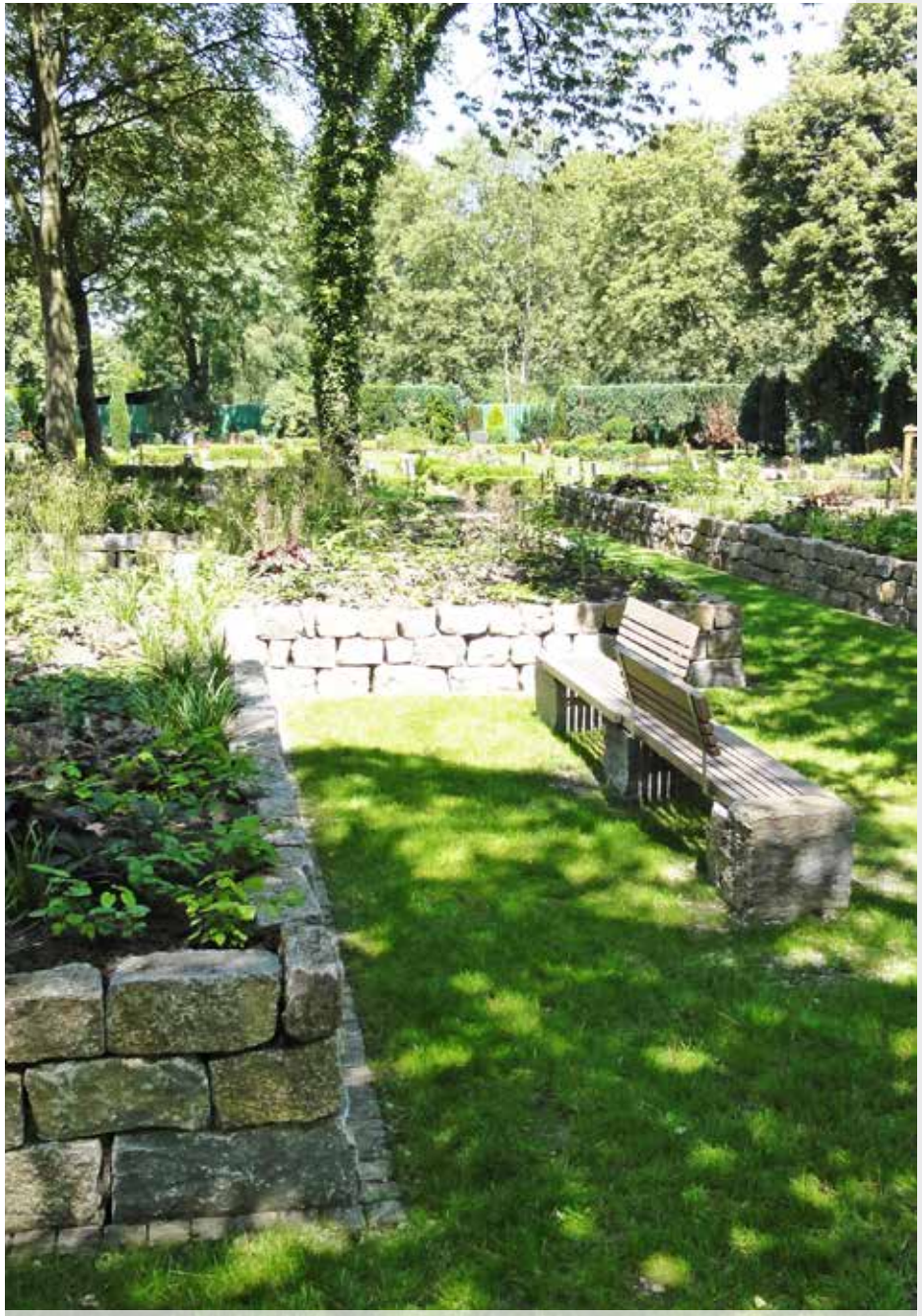

Als Hochbeete gestaltete Gemeinschaftsgrabstätten auf dem Friedhof Mengede der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirche von Westfalen

V. Gemeinschaftsgrabstätten

5. Baumbestattung und Baumbeisetzung

Ich habe von Beisetzungen unter Bäumen gehört.

Bieten Sie auf Ihrem Friedhof auch Beisetzungen unter Bäumen an?

Als Gegenentwurf zu Bestattungen und Beisetzungen auf traditionellen Friedhöfen bieten seit dem Jahr 2000 verschiedene Firmen Beisetzungen von Urnen an Bäumen in einem Wald an.

In der Regel wird der Baum durch die Betroffenen bereits zu Lebzeiten ausgesucht. Es ist möglich, einen sogenannten Familien- oder Freundschaftsbaum oder einen Einzelplatz an einem Gemeinschaftsbaum zu erwerben.

Grundsätzlich sind Begräbnisplätze auf den ersten Blick nicht erkennbar. Neuerdings kann der Familien- oder Freundschaftsbaum aber auf Wunsch der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen auch mit einer kleinen Tafel versehen werden, auf der der Name und die Daten der verstorbenen Person eingetragen sind. Hier können auch christliche Symbole stehen. Die angegebenen Gründe für die Wahl dieser Bestattungsart sind sehr

individuell. Friedhofsträgerinnen, deren Friedhof in der Nähe eines solchen Bestattungswaldes liegt, spüren die Konkurrenz und verzeichnen einen erheblichen Rückgang der Beisetzungszahlen.

Die Muster-Friedhofssatzung eröffnet bereits heute allen interessierten Friedhofsträgerinnen die Möglichkeit, Baumbestattungen oder Baumbeisetzungen auf ihren Friedhöfen anzubieten. Wörtlich heißt es in der Muster-Friedhofssatzung zu Reihen- bzw. Wahlgemeinschaftsgrabstätten „Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin."

Auf dieser Grundlage können von der Friedhofsträgerin Grabfelder ausgewiesen werden, auf denen Bestattungen oder Beisetzungen im Wurzelbereich vorhandener Bäume möglich sind. Es können aber auch neue Bäume als Gestaltungselemente für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten gepflanzt werden.

Grabfeld für Urnenbeisetzungen am Baum auf dem Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Ev. Kirche von Westfalen

VI. Kolumbarien

Ich möchte kein Erdbegräbnis für die Urne meines Verstorbenen.

Gibt es auch andere Angebote auf ihrem Friedhof?

Bereits die altrömische Bestattungskultur kannte Grabkammern mit reihenweise übereinander angebrachten Nischen zur Aufnahme von Urnen nach Feuerbestattungen, die als „Columbarium“ (columbarium, lat. „Taubenschlag“) bezeichnet wurden.

Heute bezeichnet der Begriff ein Gebäude, ein Gewölbe, eine Urnenwand oder eine Stelenanlage, die sich auf einem Friedhof befindet und für viele Nutzungsberechtigte eine Alternative zu pflegefreien Grabstätten darstellt.

Kolumbarien können in Friedhofskapellen oder anderen Räumlichkeiten auf dem Friedhof errichtet werden. Die Trennung zu anderen Funktionsbereichen der Friedhofskapelle ist zu gewährleisten.

Kolumbarien können auch in Kirchen errichtet werden, die für gottesdienstliche Zwecke nicht mehr benötigt werden. Vor der Errichtung eines Kolumbariums muss der Teil des Got-

tesdienstraumes entwidmet werden, in dem das Kolumbarium entstehen soll. Danach muss die Kirche als Friedhof gewidmet werden und erst dann dürfen Beisetzungen in dem Kolumbarium erfolgen. Die Friedhofsträgerin muss für dieses Kolumbarium eine Friedhofssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung erlassen. Die Errichtung eines neuen Friedhofs bedarf der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung. Eine Zusammenstellung der Fragen, die für die kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung zu klären sind, finden Sie als Anlage 2.

Die Friedhofsträgerin entscheidet über die Gestaltung der Kolumbarien. Für den Außenbereich sind langlebige und beständige Materialien empfehlenswert. Die Friedhofsträgerin legt durch die Friedhofssatzung fest, wie viele Urnen in der jeweiligen Urnennische beigesetzt werden dürfen. Die Größe der Urnennischen ist mit den Maßen der gängigen Überurnen abzustimmen. Die Friedhofsträgerin muss bei der Errichtung des Kolumbariums festlegen, in welcher Form die endgültige Beisetzung der Urnen nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt.

Urnennischen in Kolumbarien können Reihen- oder Wahlgrabstätten sein. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden und das Nutzungsrecht endet ohne Verlängerungsmöglichkeit nach Ablauf der Nutzungszeit.
In einer Wahlgrabstätte kann mehr als eine Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

Nach Ablauf der Nutzungszeit soll die Urne durch die Friedhofsträgerin aus der Urnennische entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf einem Friedhof dauerhaft beigesetzt werden. Auch eine Beisetzung in einer Aschekammer ist möglich.

Kolumbarium auf dem Friedhof Regerstraße des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden Solingen, Ev. Kirche im Rheinland

VII. Grabkammern

Ich finde so lange Ruhezeiten nicht mehr zeitgemäß.

Kann man die Zeiten nicht verkürzen?

Die Verwesung eines menschlichen Körpers ist abhängig von den Bodenverhältnissen des Friedhofs. Bei schlechten Standortfaktoren können Verwesungsstörungen auftreten, denen die Friedhofsträgerin mit verschiedenen Methoden begegnen kann.Grabkammern normalisieren nach den Aussagen der Hersteller den Verwesungsprozess auch bei schlechten Bodenverhältnissen und können ihn sogar verkürzen. Grabkammersysteme bieten für die Friedhofsträgerinnen und für die nutzungsberechtigten Personen unterschiedliche Möglichkeiten und Risiken.

Friedhofsträgerinnen müssen beim Einsatz von Grabkammersystemen berücksichtigen, dass verkürzte Ruhe- und Nutzungszeiten zu Freiflächen an anderer Stelle auf dem Friedhof führen können. Die Einführung von Grabkammersystemen ist deswegen nur dann sinnvoll, wenn die entstehenden Freiflächen anderweitig genutzt werden können. Ob kürzere Nutzungszeiten unter Berücksichtigung der Herstellungskosten von Grabkammersystemen tatsächlich auch zu geringeren Nutzungsgebühren führen, muss die Friedhofsträgerin im Einzelfall ermitteln.

VIII. Grabfelder für Tot- und Fehlgeburten

Unsere Einrichtung sucht eine Möglichkeit für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten.

Können Sie mir ein Angebot machen?

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) sieht vor, dass Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht auf einem Friedhof zu bestatten sind, wenn ein Elternteil dies wünscht. Für diese Bestattungen können Friedhofsträgerinnen ein besonderes Grabfeld anlegen.

Friedhofsträgerinnen können den trauernden Angehörigen auf diesen Grabfeldern die Gelegenheit geben, unabhängig von einer möglicherweise für den Friedhof bestehenden Gestaltungsbeschränkung besonderen Grabschmuck zum liebevollen Gedenken an ihre Kinder abzulegen. Eltern können hier einen eigenen Platz für ihr Kind und einen Ort für ihre Trauer finden. Diese Grabfelder eröffnen die Möglichkeit einer Identifikation der Eltern mit „ihrem“ Friedhof.

Unabhängig von der Einrichtung dieser besonderen Grabfelder können die Friedhofsträgerinnen den Angehörigen aber auch Reihen- und Wahlgrabstätten zur Bestattung von Tot-

und Fehlgeburten anbieten. Die Kosten für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten in den besonderen Grabfeldern oder in einer Reihen- und Wahlgrabstätte sind von den Eltern zu tragen.

Das Bestattungsgesetz sieht weiterhin vor, dass Tot- und Fehlgeburten von den Trägern der Einrichtungen, in denen sie geboren wurden, unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten sind, wenn kein Elternteil eine Bestattung wünscht. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, haben viele Einrichtungsträger in Kooperation mit ortsansässigen Bestattungsunternehmen und Friedhofsträgerinnen auf örtlichen Friedhöfen ein besonderes Grabfeld geschaffen.

Friedhofsträgerinnen benennen diese Grabfelder beispielsweise als Grabfelder für Sternenkinder oder Engelskinder. Die Tot- und Fehlgeburten werden im Rahmen einer Trauerfeier, zu der alle Betroffenen eingeladen werden, bestattet. Die Kosten für diese Bestattungen werden in der Regel von den Einrichtungsträgern getragen, es sei denn, dass die Eltern ihr Bestattungsrecht wahrnehmen.

Gräber für Tot- und Fehlgeburten auf dem Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hemer, Ev. Kirche von Westfalen

IX. Glossar

Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten werden äußerlich nicht gekennzeichnet und erhalten keinen eigenen Grabstein. Anonyme Grabstätten sind auf evangelischen Friedhöfen aus theologischen Gründen nicht möglich.

Beisetzung

Eine Beisetzung ist die Übergabe der in einer Urne verschlossenen Aschenreste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz. Erfolgt die Beisetzung durch Versenken der Urne im Meer, spricht man von einer Seebestattung.

Bestattung

Eine Bestattung (Zuführung des menschlichen Leichnams zu den Elementen – Erde, Feuer und Wasser) wird entweder als Erdbestattung (Beerdigung) oder als Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung durchgeführt.

Bestattung von Muslimen

In den letzten Jahren werden Muslime zunehmend auch auf Friedhöfen in Deutschland bestattet. Im Islam gibt es einige Grundsätze, die auf einem evangelischen Friedhof nur vor dem Hintergrund des geltenden Friedhofs- und Bestattungsrechts umsetzbar sind:

„Ewige Ruhe“, d. h. dass ein muslimisches Grab kein zweites Mal belegt werden darf. Da die Friedhofssatzungen der Friedhofsträgerinnen keine unbegrenzten Nutzungsrechte vorsehen, wird empfohlen, für muslimische Bestattungen ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zu vergeben, das mehrmals verlängert werden kann.

Muslime dürfen nur unter Muslimen bestattet werden, wodurch die Einheit der Lebenden und Toten in der islamischen Gemeinschaft zum Ausdruck kommen soll. Auf evangelischen Friedhöfen sollen deswegen islamische Bestattungen auf einem eigenen Grabfeld vorgenommen werden. Bei der Einmessung des Grabfeldes und der Anordnung der Gräber sollten die offiziellen islamischen Vertreter und die zuständigen Ausländerbeauftragten der Kommune beteiligt werden.

Dauergrabpflege

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung der nutzungsberechtigten Person zur Grabpflege. Die nutzungsberechtigte Person kann die Grabpflege selbst durchführen oder einen Dritten damit beauftragen. Sofern die Dauergrabpflege durch die Friedhofsträgerin erledigt werden soll, muss die nutzungsberechtigte Person mit dem zuständigen Kirchenkreis einen Treuhandvertrag abschließen. Auf der Grundlage dieses Vertrages stellt der Kirchenkreis als Treuhänder die Grabpflege sicher, indem er einen Dauergrabpflegevertrag mit der Friedhofsträgerin abschließt. (Ev. Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche)

Durch den Abschluss eines Grabpflegevertrages kann sich die Friedhofsträgerin gegenüber der nutzungsberechtigten Person für die Dauer der Nutzungszeit gegen Zahlung eines leistungsabhängigen, treuhänderisch zu verwaltenden, Grabpflegeentgeltes zur Übernahme der gärtnerischen Grabpflege verpflich-

ten. Empfohlen wird jedoch, dass ein solches Treuhandverhältnis zusammen mit einer privatgesellschaftlich organisierten Treuhandstelle abgeschlossen wird, die alle mit dieser vertraglichen Konstellation verbundenen Aufgaben übernimmt (Ev. Kirche im Rheinland).

Friedhofs- und Bestattungszwang

Jede Leiche muss bestattet werden (Bestattungszwang). Leichen müssen auf einem Friedhof bestattet werden, Totenasche muss grundsätzlich auf einem Friedhof beigesetzt werden (Friedhofszwang).

Friedhofsentwidmung

Die Entwidmung ist ein Verwaltungsakt, durch den der Friedhof seinen Charakter als öffentliche Begräbnisstätte völlig verliert, seine volle Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit wiedererlangt und somit auch anderen öffentlichen oder privaten Zwecken zugeführt werden kann.

Friedhofskonzept/Friedhofsentwicklungsplanung

Ein Friedhofskonzept ist eine Zusammenfassung von mittel- bis langfristigen strategischen Überlegungen insbesondere im Hinblick auf Flächennutzung, Grabarten, Wirtschaftlichkeit, Personalstruktur, Gebäudebewirtschaftung. Das Friedhofskonzept muss mit der Gemeindekonzeption in Einklang stehen.

Friedhofsrückbau

Belegungs- und Freiflächen werden so verdichtet, dass zusammenhängende Flächen entstehen, die wirtschaftlich unterhalten werden können. Wenn in diesem Zusammenhang Freiflächen am Rand des Friedhofs entstehen, die nicht mehr zur Erfüllung des Friedhofszwecks benötigt werden, können diese ggf. geschlossen und entwidmet werden.

Friedhofssanierung

Sofern die Grabmaße auf einem bestehenden Friedhof nicht mehr den rechtlichen Vorschriften (Hygiene-Richtlinien NRW, Unfallverhütungsvorschriften etc.) entsprechen, ist es notwendig, den gesamten Friedhof oder einzelne Grabfelder zu überplanen. Auf der Grundlage des neu erstellten Friedhofsplans werden neue Nutzungsrechte vergeben. Wenn bestehende Nutzungsrechte infolgedessen nicht mehr ausgeübt werden können, haben die nutzungsberechtigten Personen einen Anspruch auf Entschädigung. Diese Entschädigung kann in Form eines neuen Nutzungsrechtes an anderer Stelle erfolgen. Sollte dies nicht möglich oder von der nutzungsberechtigten Person nicht gewollt werden, sind die zu viel gezahlten Nutzungsgebühren zu erstatten.

Friedhofsschließung

Nach den Bestattungsgesetzen der Länder können Friedhöfe ganz oder teilweise geschlossen werden. Es bedarf hierzu eines Beschlusses der Friedhofsträgerin, wonach auf dem gesamten Friedhof oder Teilen des Friedhofs keine neuen Nutzungsrechte vergeben oder bestehende Nutzungsrechte verlängert werden dürfen. Die Friedhofsträgerin hat aber die Möglichkeit, z. B. für Ehepartner oder Kinder Ausnahmen zuzulassen. Durch die Schließung verliert das Grundstück nicht seine Friedhofseigen-

schaft. Die Friedhofsträgerin ist weiterhin zur Unterhaltung des Friedhofs und zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit verpflichtet.

Gebühren

Zur Finanzierung der hoheitlichen Aufgaben auf dem Friedhof müssen Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der Grundlage einer Friedhofsgebührensatzung u. a. folgende Gebühren erheben: Nutzungsgebühr, Bestattungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Verwaltungsgebühr. Die Gebühren sind mit Hilfe einer Kalkulation auf der Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Bundesländer zu ermitteln.

Grab

Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder als Urnengrab der Aschenurne dient.

Grabfeld

Der Friedhof wird durch Haupt- und Nebenwege in Grabfelder unterteilt, die wiederum durch Wege, die zu den einzelnen Grabreihen und Gräbern führen, unterteilt werden.

Grabkammern

Grabkammern bestehen aus einer Betonwanne mit einer Abdeckung, die ein kontrolliertes Eindringen von Oberflächen- und Regenwasser in die Kammer ermöglicht. Dadurch entsteht im Inneren eine hohe Luftfeuchtigkeit, die den Verwesungsprozess und die Zersetzung des Sarges fördert.

Grabmal

Die nutzungsberechtigte Person ist berechtigt, mit Genehmigung der Friedhofsträgerin ein Grabmal auf der Grabstätte zu errichten, an der sie ein Nutzungsrecht besitzt. Bei der Auswahl des Grabmals sind die für den Friedhof erlassenen Gestaltungsvorschriften zu beachten. Im Gegensatz zum Nutzungsrecht bestehen am Grabmal Eigentumsrechte, die vererbbar sind.

Grabpflege

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich u. a. die Verpflichtung, die Grabstätte zu pflegen, wobei jedoch bestehende Gestaltungsvorschriften für den Friedhof oder einzelne Grabfelder zu beachten sind. Die nutzungsberechtigte Person kann ihrer Verpflichtung zur Grabpflege auch nachkommen, indem sie die Grabpflege einer dritten Person überträgt. Bei Gemeinschaftsgrabstätten übernimmt die Friedhofsträgerin die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten.

Grabstätte

Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

Kolumbarien

Urnen können auf einem Friedhof auch in Urnennischen (Kolumbarien) beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den

Urnennischen entnommen und an einen von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof verbracht.

Monopolfriedhof

Ein evangelischer Friedhof hat Monopolcharakter, wenn auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde kein kommunaler Friedhof liegt. Sofern der kirchliche Friedhof Monopolfriedhof ist, ist die Friedhofsträgerin zur Bestattung aller Verstorbenen verpflichtet, die ihren letzten Wohnsitz auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde hatten. Werden für einen Monopolfriedhof zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen, müssen auch Grabstätten ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften vorgehalten werden.

Nutzungsrecht

Ein Nutzungsrecht wird an einem räumlich bestimmten Teil der öffentlichen Sache Friedhof vergeben (Grabstätte). Es kann nur mit schriftlicher Zustimmung der künftigen nutzungsberechtigten Person vergeben werden (mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt). Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung einer Leiche oder zur Beisetzung einer Urne in einem Grab. Außerdem umfasst das Nutzungsrecht die Verpflichtung zur Grabpflege und das Recht, ein Grabmal auf der Grabstätte zu errichten. Das Nutzungsrecht ist nicht vererbbar.

Nutzungszeit

Die Nutzungszeit ist die Zeitdauer des an einer Grabstätte durch entsprechenden Bescheid (Verwaltungsakt) eingeräumten Nutzungsrechtes.

Reihengemeinschaftsgrabstätten

Reihengemeinschaftsgrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen während der Ruhezeit die Unterhaltung der Grabstätten durch die Friedhofsträgerin gewährleistet wird. Auf einer Grabplatte oder einer Gemeinschaftsstele werden der Name sowie die Lebensdaten der Verstorbenen ausgewiesen. Die Reihengemeinschaftsgrabstätte dient der Aufnahme eines Sarges oder einer Urne und wird zeitlich und räumlich der Reihe nach zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Die Reihengrabstätte dient der Aufnahme eines Sarges oder einer Urne und wird zeitlich und räumlich der Reihe nach zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Ruhezeit

Unter Ruhezeit versteht man den Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab nicht erneut belegt werden darf. Diese Frist soll sowohl eine ausreichende Verwesung der Leichen gewährleisten als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen. Die Beachtung der Ruhezeit steht unter dem Schutz des Strafgesetzbuches (Schutz der Totenruhe).

Satzungen

Nach den Länder-Bestattungsgesetzen regeln Friedhofsträgerinnen durch Satzung Art, Umfang und Zeitraum der Nutzung und Gestaltung ihres Friedhofs und dessen Einrichtungen, insbesondere die Aufbewahrung der Toten und der Totenasche bis zur Bestattung, die Durchführung der Bestattung und die Höhe der Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen. Friedhofsträgerinnen müssen eine Friedhofssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung erlassen. Zusätzlich können sie eine Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen.

Überplanung

Im Rahmen einer Überplanung sind zunächst die Bestandsdaten des Friedhofs aufzunehmen. Auf der Grundlage des Friedhofskonzeptes/der Friedhofsentwicklungsplanung ist ggf. eine Neuaufteilung des Friedhofsgeländes (Grabflächen und Verkehrsflächen) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, nicht mehr benötigte Friedhofsflächen mit dem Ziel einer Schließung und späteren Entwidmung aufzugeben.

Umbettung (Aus- und Einbettung)

Auf Antrag oder mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person wird bei einer Umbettung der Sarg mit den sterblichen Überresten eines Menschen oder die Urne mit seiner Asche ausgegraben (Ausbettung) und in eine andere Grabstätte verlegt (Einbettung). Die damit verbundene Störung der Totenruhe muss durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt sein. Eine Ausbettung bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin und der örtlichen Ordnungsbehörde.

Wahlgemeinschaftsgrabstätten

Wahlgemeinschaftsgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht ist verlängerbar. Während der Nutzungszeit wird die Unterhaltung der Grabstätten durch die Friedhofsträgerin übernommen. Auf einer Grabplatte oder einer Gemeinschaftsstele werden der Name sowie die Lebensdaten der Verstorbenen ausgewiesen.

Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine die Ruhezeit übersteigende Zeitspanne verliehen wird. Die Wahlgrabstätte kann sowohl aus einem einzelnen Grab als auch aus mehreren Gräbern bestehen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

Werkvertrag

Friedhofsträgerinnen können die Durchführung von Bestattungs- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Friedhof an Gewerbetreibende durch Abschluss eines Werkvertrages übertragen.

X. Praktische Hinweise

Wenn Sie neue Grabarten auf Ihrem Friedhof anbieten möchten, hilft Ihnen die Checkliste, die als Anlage 1 beigefügt ist.

Gemäß Verordnung für das Friedhofswesen sind die Muster-Friedhofssatzung, die Muster-Friedhofsgebührensatzung und die Muster-Grabmal- und Bepflanzungssatzung anzuwenden. Sie dürfen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Muster-Satzungen Online

Die jeweils gültigen Fassungen der Muster-Satzungen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

Ev. Kirche von Westfalen: www.kiwi-portal.de in der öffentlichen Gruppe „Friedhofswesen“
Ev. Kirche im Rheinland: www.ekir.de/url/EM6
Lippische Landeskirche: www.lipplk.de

XI. Anlagen

Anlage 1
Checkliste für neue Angebote auf dem Friedhof

Anlage 2
Fragen und Hinweise im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kolumbarienfriedhofs in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus

Anlage 1
Checkliste für neue Angebote auf dem Friedhof

- Bedarfsplanung
- Ausweisung eines Grabfeldes bzw. kleinerer Einheiten wie z. B. zurückgegebene Familiengrabstätten für das Projekt
- Entwicklung eines Gestaltungskonzeptes ggf. unter Mitwirkung eines Landschaftsplaners
- Einholung von Angeboten unter Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorgaben (Landschaftsplaner, Friedhofsgärtner, Steinmetz, Hersteller von Kolumbarien usw.)
- Kalkulation der Nutzungsgebühren
- Öffentlichkeitsarbeit I (Vorstellung des kommenden Projektes)
- Herrichtung des Grabfeldes
- Barrierefreiheit berücksichtigen
- Folgekosten ermitteln und berücksichtigen
- Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht
- Änderung der Friedhofssatzung
- Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- ggf. Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- Öffentlichkeitsarbeit II (Vorstellung des Projektes)

Anlage 2

Fragen und Hinweise im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kolumbarienfriedhofs in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus

1. Grundlagen

1. Wer soll Träger des Kolumbarienfriedhofs werden?

2. Aus welchen Gründen soll ein Kolumbarienfriedhof errichtet werden? Besteht ein Bedarf?

3. Wie soll der Kolumbarienfriedhof theologisch und organisatorisch in der gemeindlichen Arbeit verankert werden (Gemeindekonzeption)?

2. Politische Zusammenhänge

1. Wie wirkt sich die Errichtung des Kolumbarienfriedhofs unter Berücksichtigung von Strukturveränderungen auf die künftige Nutzung/Verwendung des Grundstückes und der aufstehenden Gebäude aus?

2. Gab oder gibt es im Bereich der Kirchengemeinde einen oder mehrere Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft? Wenn ja, welche?

3. Welche kirchlichen oder kommunalen Friedhöfe bestehen noch auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde?

4. Besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Friedhöfen im Bereich der Kommunalgemeinde?

5. Besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen evangelischen Friedhöfen im Bereich des Kirchenkreises oder über die Grenzen des Kirchenkreises hinaus?

6. Wie beurteilt die Kommunalgemeinde die Errichtung eines Kolumbarienfriedhofs?

3. Lage und Eigentumsverhältnisse

1. Auf welchem Grundstück soll der Kolumbarienfriedhof errichtet werden?

2. Welche Gebäude (-teile) sollen zur Errichtung des Kolumbarienfriedhofs genutzt werden und wie werden sie zurzeit genutzt?

3. Wer ist Eigentümer des Grundstücks und der darauf stehenden Gebäude?

4. Zu welchem Vermögen gehören das Grundstück und die darauf stehenden Gebäude? (Sofern Grundstück und Gebäude im Kirchen-, Pfarrvermögen oder sonstigem Zweckvermögen stehen, muss dieses Vermögen aus Mitteln des Friedhofsvermögens entschädigt werden.)

5. Sind Belastungen im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis für das betr. Grundstück eingetragen?

4. Planung und Nutzung

1. Soll die Kirche, die Kapelle oder das Gemeindezentrum ganz oder nur teilweise als Kolumbarienfriedhof genutzt werden (Bauplan)? Und soll dementsprechend die Kirche, die Kapelle oder das Gemeindezentrum ganz oder nur teilweise entwidmet werden?

2. Soll der nicht entwidmete Teil der Kirche, der Kapelle oder des Gemeindezentrums weiterhin für gottesdienstliche Zwecke oder andere gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden?

3. Wurde die landeskirchliche Bauberatung an der Planung beteiligt?

4. Steht das Gebäude unter Denkmalschutz und wurde die Untere Denkmalbehörde bei der Planung beteiligt?

5. Wo werden die Ascheurnen nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit endgültig beigesetzt?

5. Personal

1. Wie werden die Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen der Friedhofsträgerin den durch den Kolumbarienfriedhof bedingten zusätzlichen Arbeitsaufwand bewältigen?

2. Soll die Anlage und Verwaltung des Friedhofs durch einen Werkvertrag auf einen Dritten übertragen werden?

6. Kosten

1. Wie hoch sind die investiven Kosten des Kolumbarienfriedhofs (insbes. Herstellungskosten)?

2. Wie hoch sind die laufenden Kosten des Kolumbarienfriedhofs (Bauunterhaltung, Reinigung, Beleuchtung, Heizung, Aufsicht, Beisetzung, kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorischer Zins usw.)?

IMPRESSUM

Schriftenreihe für evangelische Friedhöfe

Herausgegeben von der Friedhofskommission der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche

Landeskirchenamt Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW)
Altstädter Kirchplatz 5 | 33602 Bielefeld | 0521 594-0

Landeskirchenamt Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)
Hans-Böckler-Straße 7 | 40476 Düsseldorf | 0211 4562 – 0

Landeskirchenamt Lippische Landeskirche (LLK)
Leopoldstr. 27 | 32756 Detmold | 05231 976-60

Gestaltung: Arbeitsbereich Kommunikation EKvW

Fotos: Ralph Pache (Titel, 8, 12, 15, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 46); Heinrich Kettler (35); Landeskirchenämter

Einzelexemplare (kostenfrei): www.kirchenshop-westfalen.de

Stand: Oktober 2015

Schriftenreihe für evangelische Friedhöfe

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
Lippische Landeskirche
Evangelische Kirche von Westfalen